

**Klage, eingereicht am 26. September 2010 — Evropaiki Dynamiki/Kommission**

**(Rechtssache T-474/10)**

(2010/C 346/93)

Verfahrenssprache: Englisch

**Parteien**

*Klägerin:* Evropaiki Dynamiki — Proigmena Systemata Tilepikoinonion Pliroforikis kai Tilematikis AE (Athen, Griechenland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte N. Korogiannakis und M. Dermizakis)

*Beklagte:* Europäische Kommission

**Anträge**

Die Klägerin beantragt,

- die ihr mit vier getrennten Schreiben (eines für jedes Los) vom 16. Juli 2010 mitgeteilte Entscheidung von DIGIT (a) ihr Angebot auf die im Wege des offenen Verfahrens erfolgte Ausschreibung DIGIT/R2/PO/2009/045 „Erbringung externer Dienstleistungen für Entwicklung, Studien und Support für Informationssysteme“ (ABl. 2009/S 198-283663), für das Los 1A als zweiten Auftragnehmer in der Kaskade auszuwählen, (c) ihr Angebot auf die vorgenannte offene Ausschreibung für das Los 1B als dritten Auftragnehmer in der Kaskade auszuwählen, (b) ihr Angebot auf die vorgenannte offene Ausschreibung für das Los 1C als zweiten Auftragnehmer in der Kaskade auszuwählen, (d) ihr Angebot auf die vorgenannte offene Ausschreibung für das Los 3 als dritten Auftragnehmer in der Kaskade auszuwählen und sie nicht für alle Lose als ersten Auftragnehmer auszuwählen, sowie alle damit zusammenhängenden Entscheidungen von DIGIT, darunter die über die Vergabe der entsprechenden Aufträge an die ersten und zweiten Auftragnehmer in der Kaskade, für nichtig zu erklären,
- DIGIT aufzugeben, der Klägerin den ihr durch das fragliche Ausschreibungsverfahren entstandenen Schaden in Höhe von 242 000 000 Euro (122 000 000 Euro für Los 1A, 40 000 000 Euro für Los 1B, 30 000 000 Euro für Los 1C und 50 000 000 Euro für Los 3) sowie den ihr durch den Verlust einer Chance entstandenen Schaden und den Schaden für ihren guten Ruf und ihre Glaubwürdigkeit in Höhe von 24 200 000 Euro zu ersetzen, und
- DIGIT die Anwalts- und Gerichtskosten und die sonstigen Kosten und Auslagen aufzuerlegen, die der Klägerin im Zusammenhang mit dieser Klage entstanden sind, selbst wenn die vorliegende Klage abgewiesen werden sollte.

**Klagegründe und wesentliche Argumente**

Die Klägerin begehrt die Nichtigerklärung der Entscheidung der Beklagten vom 16. Juli 2010, ihre Angebote im Rahmen der Ausschreibung DIGIT/R2/PO/2009/045 „Erbringung externer Dienstleistungen für Entwicklung, Studien und Support für Informationssysteme“<sup>(1)</sup> für die Lose 1A, 1B, 1C und 3, als zweiten und dritten — und nicht als ersten — Auftragnehmer in der

Kaskade auszuwählen sowie aller damit zusammenhängenden Entscheidungen von DIGIT, darunter die über die Vergabe der entsprechenden Aufträge an die ersten und zweiten Auftragnehmer in der Kaskade. Außerdem begehrt die Klägerin den Ersatz des Schadens, der ihr durch das Ausschreibungsverfahren entstanden sein soll.

Die Klägerin stützt ihre Klage auf folgende Klagegründe.

Erstens habe die Kommission die Art. 93 und 94 der Haushaltsordnung<sup>(2)</sup> und die Grundsätze der ordnungsgemäßen Verwaltung und der Transparenz, sowie die Art. 106 und 107 der Haushaltsordnung verletzt. Mehrere Mitglieder des erfolgreichen Konsortiums hätten die Ausschlusskriterien nicht erfüllt, da man einen schwerwiegenden Verstoß dieser Mitglieder gegen frühere Verträge hätte feststellen müssen. Ein Mitglied des erfolgreichen Konsortiums sei in Betrug, Korruption und Bestechungen verwickelt, während andere Mitglieder des erfolgreichen Konsortiums Unterauftragnehmer verwendeten, die nicht der WTO/GPA unterlägen.

Darüber hinaus liege eine Verletzung des Grundsatzes der ordnungsgemäßen Verwaltung und der Gleichbehandlung sowie der Art. 89 und 98 der Haushaltsordnung und des Art. 145 ihrer Ausführungsbestimmungen vor, da bei mehreren Bewertern ein Interessenskonflikt bestanden habe.

Bei der Prüfung seien zudem vage und nicht ordnungsgemäße Vergabekriterien verwendet worden, womit gegen Art. 97 der Haushaltsordnung und Art. 138 der Ausführungsbestimmungen verstoßen worden sei.

Schließlich habe der öffentliche Auftraggeber nicht die Vorzüge des erfolgreichen Bieters dargelegt und habe bei der Prüfung des Angebots der Klägerin sowie des Angebots der erfolgreichen Konsortiums mehrere offensichtliche Beurteilungsfehler begangen. Die Klägerin ist auch der Ansicht, dass der öffentliche Auftraggeber vage und unbegründete Bemerkungen in seinem Bewertungsbericht verwendet habe.

<sup>(1)</sup> ABl. 2009/S 198-283663.

<sup>(2)</sup> Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248, S. 1).

**Klage, eingereicht am 9. Oktober 2010 — SE — Blusen Stenau/HABM — SPORT EYBL & SPORTS EXPERTS (SE© SPORTS EQUIPMENT)**

**(Rechtssache T-477/10)**

(2010/C 346/94)

Sprache der Klageschrift: Deutsch

**Parteien**

*Klägerin:* SE — Blusen Stenau GmbH (Gronau, Deutschland) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt O. Bischof)

*Beklagter:* Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle)

*Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer:* SPORT EYBL & SPORTS EXPERTS GmbH (Wels, Österreich)

### Anträge der Klägerin

— Die Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des Harmonisierungsamtes für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) vom 22. Juli 2010 in der Sache R 1393/2009-1 aufzuheben;

— der Beklagten die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

### Klagegründe und wesentliche Argumente

*Anmelderin der Gemeinschaftsmarke:* SPORT EYBL & SPORTS EXPERTS GmbH.

*Betroffene Gemeinschaftsmarke:* Bildmarke, die das Worтеlement „SE© SPORTS EQUIPMENT“ enthält, für Waren der Klassen 18 und 25.

*Inhaberin des im Widerspruchsverfahren entgegengehaltenen Marken- oder Zeichenrechts:* Klägerin.

*Entgegengehaltenes Marken- oder Zeichenrecht:* Deutsche Wortmarke und internationale Registrierung „SE“ für Waren der Klasse 25 sowie deutsche Wortmarken „SE So Easy“ und „SE-Blusen“ für Waren der Klassen 14, 18, 24 und 25.

*Entscheidung der Widerspruchsabteilung:* Dem Widerspruch wurde teilweise stattgegeben.

*Entscheidung der Beschwerdekammer:* Die angegriffene Entscheidung wurde aufgehoben und zur weiteren Prüfung an die Widerspruchsabteilung zurückverwiesen.

*Klagegründe:* Verstoß gegen Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EG) Nr. 207/2009<sup>(1)</sup>, da die sich gegenüberstehenden Marken identisch seien und zwischen ihnen Verwechslungsgefahr bestehe.

<sup>(1)</sup> Verordnung (EG) Nr. 207/2009 des Rates vom 26. Februar 2009 über die Gemeinschaftsmarke (ABl. 2009, L 78, S. 1).

### Klage, eingereicht am 4. Oktober 2010 — Département du Gers/Kommission

(Rechtssache T-478/10)

(2010/C 346/95)

*Verfahrenssprache:* Französisch

### Parteien

*Kläger:* Département du Gers (Auch, Frankreich) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte S. Mabile und J.-P. Mignard)

*Beklagte:* Europäische Kommission

### Anträge

Der Kläger beantragt,

— den Beschluss 2010/419/EU der Kommission vom 28. Juli 2010 zur Erneuerung der Zulassung des Inverkehrbringens

von Erzeugnissen, die genetisch veränderten Mais der Sorte Bt11 (SYN-BTØ11-1) enthalten, aus ihm bestehen oder aus ihm gewonnen werden, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates für nichtig zu erklären;

— der Kommission die Kosten aufzuerlegen.

### Klagegründe und wesentliche Argumente

Der Kläger, ein französisches Département mit einer hohen Zahl von Landwirten, die großflächig Mais anbauen, begehrt die Aufhebung des Beschlusses 2010/419/EU der Kommission, mit der das Inverkehrbringen von genetisch veränderten Mais oder von aus ihm bestehenden Erzeugnissen zugelassen wird.

Der Kläger macht zur Unterstützung seiner Klage zwei Klagegründe geltend:

— Einrede der Rechtswidrigkeit in Bezug auf die Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. September 2003 über genetisch veränderte Lebensmittel und Futtermittel<sup>(1)</sup>, auf Grundlage dessen der angefochtene Beschluss erlassen wurde, da

— die Verordnung Nr. 1829/2003 den Grundsatz des institutionellen Gleichgewichts verletze, denn i) das Europäische Parlament verfüge über keinerlei Einfluss im Genehmigungsverfahren, während die Kommission zu großen Einfluss habe und ii) den Mitgliedstaaten kein Wertungsspielraum gelassen werde;

— die Verordnung Nr. 1829/2003 das Vorsorgeprinzip verletze, denn sie berücksichtige die Gefahren für die menschliche Gesundheit, die Umwelt, die Landwirtschaft und die Tierhaltung nicht genügend, die aufgrund der genetisch veränderten Nahrungs- und Futtermittel beständen;

— die Verordnung Nr. 1829/2003 die Rechte der Verbraucher verletze, zum einen weil sie keine Maßnahme vorsehe, die Verbraucher darüber informiere, dass die verzehrten Tiere mit GVO gefüttert worden seien, und zum anderen weil sie eine sachlich fehlerhafte Information über das Nichtvorhandensein von GVO in Erzeugnissen gestatte, die jedoch GVO in einem Mischungsverhältnis unter 0,9 % enthielten;

— Rechtswidrigkeit des angefochtenen Beschlusses

— wegen mangelnder Begründung, die eine Verletzung wesentlicher Formvorschriften darstelle, da der Beschluss der Kommission nur auf die Stellungnahme der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit (im Folgenden: EFSA) verweise;

— wegen Nichtausübung von Befugnissen, die einen Verfahrensmissbrauch darstelle, da die Kommission ihr Ermessen nicht ausgeübt habe;

— wegen der Verletzung des Vorsorgeprinzips, da die von der EFSA verwendeten Bewertungsmethoden unvollständig und die Bewertung des Mais Bt11 unzuverlässig seien;